Aufhebung von Einzelfallregelungen für die Überbetriebliche Ausbildung für Bürokaufleute.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 22.06.2017 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 26.04.2017 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), die Aufhebung folgender Einzelfallregelungen Nr. 52a, 52.

Einzelfallregelung Nummer	**Beruf**
52a, 52	Bürokaufleute

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 17.07.2017 (Az.: 82-4233.82/122) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 27.07.2017 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 08.09.2017